



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 58/10
Luxemburg, den 17. Juni 2010

Urteil in der Rechtssache C-413/08 P
Lafarge SA/Kommission

Der Gerichtshof bestätigt die gegen Lafarge wegen ihres wettbewerbswidrigen Verhaltens auf dem Gipsplattenmarkt verhängte Geldbuße von 249,6 Millionen Euro

Mit Entscheidung vom 27. November 2002¹ verhängte die Kommission gegen die Unternehmen Lafarge, Gyproc, BPB und Knauf eine Geldbuße in Höhe von insgesamt 478 Millionen Euro wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens auf dem Gipsplattenmarkt. Diese Unternehmen hatten an einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung teilgenommen, die u. a. im Austausch von Informationen über die Verkaufsmengen, in Absprachen über Preiserhöhungen und in Zusammenkünften mit dem Ziel der Aufteilung oder Stabilisierung der Gipsplattenmärkte in Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und den Benelux-Staaten zwischen 1992 und 1998 bestand.

Aufgrund eines früheren Verstoßes von Lafarge gegen die Wettbewerbsregeln² nahm die Kommission bei der Berechnung der Geldbuße insbesondere eine Erhöhung um 50 % wegen des erschwerenden Umstands der wiederholten Zuwiderhandlung vor.

Das Gericht bestätigte mit Urteil vom 8. Juli 2008 die Entscheidung der Kommission in Bezug auf Lafarge. Das Unternehmen erhob daraufhin eine Klage vor dem Gerichtshof, mit der es entweder die Aufhebung dieses Urteils oder die Herabsetzung der verhängten Geldbuße erreichen wollte.

Mit seinem heutigen Urteil **weist der Gerichtshof das Vorbringen von Lafarge zurück.**

Zur Anfechtung der Erhöhung der Geldbuße wegen wiederholter Zuwiderhandlung stellte der Gerichtshof zunächst fest, dass eine solche Erhöhung dem Erfordernis Rechnung trägt, wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln durch dasselbe Unternehmen zu ahnden, und dass eine Rechtsgrundlage³ für die Berücksichtigung eines Wiederholungsfalls bei der Berechnung der Geldbuße besteht.

Sodann weist er darauf hin, dass das Wettbewerbsrecht der Union zwar keine vorbestimmte Frist enthält, nach deren Ablauf ein Wiederholungsfall nicht mehr berücksichtigt werden darf, dass das Unionsrecht die Kommission jedoch nicht berechtigt, einen solchen Wiederholungsfall zeitlich unbeschränkt zu berücksichtigen. Jede Erhöhung wegen eines wiederholten Verstoßes muss mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang stehen. Dieser Grundsatz verlangt, dass die Zeit, die zwischen der fraglichen Zuwiderhandlung und einem früheren Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln verstrichen ist, bei der Beurteilung der Neigung des Unternehmens zu Verstößen gegen diese Regeln berücksichtigt wird. Im Rahmen der gerichtlichen Kontrolle der Handlungen der Kommission im Bereich des Wettbewerbsrechts können das Gericht und gegebenenfalls der Gerichtshof daher aufgefordert sein, zu überprüfen, ob die Kommission diesen Grundsatz bei der Erhöhung der verhängten Geldbuße wegen wiederholter Zuwiderhandlung beachtet hat und insbesondere, ob diese Erhöhung u. a. im Hinblick auf den zeitlichen Abstand

¹ Entscheidung 2005/471/EG der Kommission vom 27. November 2002 bezüglich eines Verfahrens zur Durchführung von Artikel 81 des EG-Vertrags (Sache COMP/E-1/37.152 – Gipsplatten) (ABl. L 166, S. 8).

² Entscheidung 94/815/EG der Kommission vom 30. November 1994 in einem Verfahren nach Artikel [81] EG-Vertrag (Sachen IV/33.126 und 33.322 – Zement) (ABl. L 343, S. 1).

³ Art. 15 Abs. 2 der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln [81] und [82] des Vertrags (ABl. 1962, Nr. 13, S. 204).

zwischen der fraglichen Zuwiderhandlung und dem früheren Verstoß gegen Wettbewerbsregeln angezeigt war.

Lafarge hat außerdem vorgetragen, die Kommission habe den Wiederholungsfall nicht berücksichtigen dürfen, da die Entscheidung, mit der die frühere Zuwiderhandlung festgestellt worden sei, zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig gewesen sei. Lafarge war mit einer Entscheidung der Kommission aus dem Jahr 1994 wegen Beteiligung am Zementkartell sanktioniert worden, und das Gericht hat diese Entscheidung erst 2000 bestätigt⁴, während die Zuwiderhandlung auf dem Gipsplattenmarkt 1998 geendet hatte. Zu diesem Zeitpunkt war eine Zuwiderhandlung durch Lafarge somit noch nicht rechtskräftig festgestellt, da das Urteil des Gerichts über die Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung von 1994 noch nicht erlassen war. In diesem Zusammenhang weist der Gerichtshof darauf hin, dass für Entscheidungen der Kommission die Vermutung der Rechtmäßigkeit spricht, solange sie nicht aufgehoben oder zurückgenommen worden sind. Darüber hinaus haben Klagen, die vor dem Gerichtshof gegen diese Entscheidungen erhoben werden, keine aufschiebende Wirkung. Folglich ist eine Entscheidung der Kommission, selbst wenn sie noch gerichtlicher Kontrolle unterliegt, uneingeschränkt wirksam, sofern das Gericht oder der Gerichtshof nicht etwas anderes bestimmt. Wird eine Entscheidung, mit der eine frühere Zuwiderhandlung festgestellt wurde, nach dem Erlass einer späteren Entscheidung, in der die Geldbuße wegen wiederholter Zuwiderhandlung auf der Grundlage der ersten Entscheidung erhöht wurde, durch den Richter der Europäischen Union für nichtig erklärt, hat die Kommission die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergebenden Maßnahmen zu ergreifen. Sie muss die spätere Entscheidung daher gegebenenfalls abändern, soweit diese eine Erhöhung der Geldbuße wegen wiederholter Zuwiderhandlung enthält, und zwar selbst dann, wenn das betroffene Unternehmen keinen dementsprechenden Antrag gestellt hat.

Schließlich erinnert der Gerichtshof daran, dass der allgemeine Grundsatz der gesetzlichen Bestimmtheit von Strafe verlangt, dass das Gesetz die Straftaten und die für sie angedrohten Strafen klar definieren muss. Die Tatsache, dass ein Gesetz ein Ermessen verleiht, verletzt als solche nicht das Erfordernis der Vorhersehbarkeit, sofern der Umfang und die Modalitäten der Ausübung eines solchen Ermessens im Hinblick auf das in Rede stehende legitime Ziel hinreichend deutlich festgelegt sind, um dem Einzelnen angemessenen Schutz vor Willkür zu gewähren. Das Ermessen, das der Kommission im Bereich des Wettbewerbsrechts eingeräumt ist, ist durch objektive Kriterien begrenzt, an die sich die Kommission zu halten hat. Somit kann ein verständiger Wirtschaftsteilnehmer in hinreichend genauer Weise die Methode der Berechnung und die Größenordnung der Geldbußen vorhersehen, die ihm bei einem bestimmten Verhalten drohen. Dass dieser Wirtschaftsteilnehmer das Niveau der Geldbußen, die die Kommission in jedem Einzelfall verhängen wird, nicht im Voraus genau erkennen kann, stellt keine Verletzung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Strafen dar.

Daher bestätigt der Gerichtshof das Urteil des Gerichts und erhält somit die gegen Lafarge verhängte Geldbuße von 249,6 Millionen Euro aufrecht.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: ☎ (+352) 4303 3255

⁴ Urteil vom 15. Mai 2000, Cimenteries CBR u. a./Kommission, T-25/95, T-26/95, T-30/95 bis T-32/95, T-34/95 bis T-39/95, T-42/95 bis T-46/95, T-48/95, T-50/95 bis T-65/95, T-68/95 bis T-71/95, T-87/95, T-88/95, T-103/95 und T-104/95, Slg. 2000, II 491.